



## Alternativantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zu „Schluss mit Werkverträgen in der Fleischindustrie - Gute Arbeitsbedingungen durchsetzen“ (Drs. 19/2188)

### **Beschäftigungsbedingungen für Werkvertragsarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmerinnen wirksam verbessern**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass einzelne Unternehmen, insbesondere in der Fleischwirtschaft und Teilen der Logistikbranche, unter Einsatz von Werkvertragsunternehmen Regelungslücken nutzen, um deutsche Sozialstandards bei den Beschäftigungsbedingungen und das Arbeitsschutzrecht zu unterlaufen. Diese Werkvertragsunternehmen beschäftigen oftmals ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen, die aufgrund fehlender Kenntnisse in Recht und Sprache inakzeptable Benachteiligungen erfahren, und die häufig gesundheitlichen Gefährdungen sowie finanzieller Ausbeutung ausgesetzt sind.

Der Landtag begrüßt die Arbeit der Landesregierung der letzten Jahre bei der Bekämpfung der Missstände insbesondere in der Fleischwirtschaft. Es sind jedoch unerwünschte Vermeidungsstrategien zutage getreten, die eine gesetzliche Verschärfung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Fremdarbeitnehmerbeschäftigung erforderlich machen. Der Landtag unterstützt daher ausdrücklich den auf Initiative des Schleswig-Holsteinischen Sozialministers zustande gekommenen Beschluss der 96. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für osteuropäische Beschäftigte und die

Forderung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zeitnah einzuberufen und Regelungslücken zu schließen, um die erkannten Missstände abzustellen. Der Landtag begrüßt, dass sich die Bundesregierung jetzt des Themas annimmt, und bittet die Landesregierung, das Vorhaben konstruktiv zu unterstützen und auf die Umsetzung des ASMK-Beschlusses aus dem November 2019 zu dringen.

Arbeits- und Lebensumstände von Werkvertragsarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmerinnen sowie sonstigen Fremdarbeitnehmer und Fremdarbeitnehmerinnen, die den guten Sitten zuwider laufen und den anerkannten Standards der menschengerechten Gestaltung der Arbeit widersprechen, sind unverzüglich durch zielgerichtete und wirksame Maßnahmen zu unterbinden. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Betrieb des Auftraggebers, sondern auch für die Unterbringung aus Anlass und in Verbindung mit einer auswärtigen Beschäftigung von Fremdarbeitnehmer und Fremdarbeitnehmerinnen. Dabei muss sichergestellt werden, dass bestehende und künftige rechtliche Vorgaben konsequent umgesetzt und vollzogen werden.

Der Landtag unterstützt die Landesregierung, ihre Bemühungen mit Nachdruck weiter zu verfolgen, um die erkannten Missstände bei der Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmerinnen zu beseitigen. Der Landtag bittet deshalb die Landesregierung,

1. auf eine allgemeingültige gesetzliche Begriffsbestimmung für den Fremdarbeitnehmereinsatz hinzuwirken;
2. auf eine Regelung in der Arbeitsstättenverordnung hinzuwirken, die sicherstellt, dass jegliche Unterbringung, sei es in einem Wohnheim, in einer Wohnung, in einem Hotel etc., die ein Werkvertragsarbeitnehmer oder eine Werkvertragsarbeitnehmerin aus Anlass eines auswärtigen Fremdarbeitnehmereinsatzes nutzt, unabhängig davon eine Unterkunft im Sinne der Arbeitsstättenverordnung ist, ob die Unterbringung durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder einen Dritten gestellt oder von dem Werkvertragsarbeitnehmer oder der Werkvertragsarbeitnehmerin selbst angemietet wird;

3. sich dafür einzusetzen, dass das Mindestlohngesetz dahingehend verschärft wird, dass das monatliche Arbeitsentgelt nach Abzug der Mietkosten, die ein Werkvertragsarbeitnehmer oder eine Werkvertragsarbeitnehmerin aus Anlass und für die Dauer einer auswärtigen Beschäftigung für eine Unterbringung in der Nähe des Einsatzortes aufwendet, mindestens der Mindestlohn erreicht wird;
4. auf Regelungen hinzuwirken, die die Rechte der Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben der Auftraggeber in Bezug auf Werkvertragsarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmerinnen insbesondere in personellen und sozialen Angelegenheiten erweitert sowie ein aktives und passives Wahlrecht für Werkvertragsarbeitnehmern und Werkvertragsarbeitnehmerinnen im Einsatzbetrieb des Auftraggebers bei einer längerfristigen Beschäftigung schafft;
5. darauf zu dringen, dass umgehend die EuGH-Rechtsprechung zur Arbeitszeiterfassung umgesetzt wird, die auch für Arbeitgeber von Werkvertragsarbeitnehmern und Werkvertragsarbeitnehmerinnen mit Sitz im Ausland gilt;
6. sich dafür einzusetzen, dass das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft („GSA Fleisch“) dahingehend geändert wird, dass ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht am Sitz oder einer Niederlassung des Unternehmens beschäftigt, sondern an einem auswärtigen Arbeitsort einsetzt, für die Dauer des auswärtigen Arbeitseinsatzes eine Unterkunft an dem auswärtigen Arbeitsort unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung auf Basis der erfolgreichen Arbeit der vergangenen Jahre ein Konzept für die notwendige personelle und sächliche Ausstattung der Kontrollbehörden sowie Vorschläge auszuarbeiten, wie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der verschiedenen Kontrollbehörden bei der Verfolgung von Rechtsverstößen im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechts zu verbessern ist.

Begründung:

Es wurden in Deutschland über die Jahrzehnte Arbeitsbedingungen geschaffen, die sozial ausgewogen und geprägt sind durch ein starkes und umfassendes Arbeitnehmerschutzrecht. Gleichheit vor dem Recht ist wichtig. Es ist deshalb inakzeptabel, wenn einer Gruppe von Beschäftigten diese Errungenschaften einer modernen Arbeitswelt vorenthalten werden, wie dies insbesondere bei sogenannten Werkvertragsarbeitnehmern und Werkvertragsarbeitnehmerinnen immer wieder festzustellen ist. Solche Missstände abzustellen, ist Aufgabe der staatlichen Organe. Dies bezieht sich auch auf die Regelungen zum Arbeitsschutz und zur betrieblichen Mitbestimmung. Wenn festgestellt werden muss, dass durch rechtskonforme Vermeidungsstrategien diese Regelungen ihren Zweck in Teilbereichen des Arbeitslebens nicht erfüllen, muss eine entsprechende Regelungslücke geschlossen werden.

Im Bereich der Unterkünfte gibt es Regelungsbedarf hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten sowohl was die Angemessenheit der Unterkunft anbelangt wie auch hinsichtlich der von den Arbeitern bezahlten Mietpreise. In der Vergangenheit wurden unzureichende Unterkünfte zu überhöhten Preisen zumeist vom oder aus dem direkten Umfeld des Unternehmens oder Werkvertragsunternehmens an die Arbeiter und Arbeiterinnen überlassen. Aufgrund eines erhöhten Kontrolldrucks gibt es heute das Modell, dass Unterkünfte auf Vermittlung des Unternehmens oder Werkvertragsunternehmens oder aus seinem direkten Umfeld mit einem privatrechtlichen Mietvertrag an die Arbeiter und Arbeiterinnen vermietet werden. Dadurch unterliegt die Unterkunft nicht mehr dem Arbeitsschutzrecht, sondern erfährt im Gegenteil den besonderen grundgesetzlichen Schutz der Wohnung. Dies wird aber den tatsächlichen Umständen nicht gerecht, wenn Werkvertragsarbeiter und Werkvertragsarbeiterinnen auf Veranlassung ihres Arbeitgebers oder von dessen Auftraggeber Wohnraum für die Dauer einer auswärtigen Beschäftigung anmieten (müssen). Hier besteht ein besonderes Schutzbedürfnis für Werkvertragsarbeiter und Werkvertragsarbeiterinnen, dass der Arbeitsschutz auch in selbst angemieteten Unterkünften gewährleistet wird, wenn dies auf Veranlassung oder im Zusammenhang mit einer auswärtigen Beschäftigung erfolgt.

Aufgrund der Kontrollrechte der Betriebsräte sollen Werkvertragsarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmerinnen in die Zuständigkeit der Betriebsräte fallen, die in den Betrieben errichtet sind, in denen Werkvertragsarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmerinnen nicht nur vorübergehend in den Kernfunktionen des Auftraggebers ihres Arbeitgebers beschäftigt werden. Durch die Kontrollbefugnis soll gewährleistet sein, dass Missstände frühzeitig erkannt und anschließend abgestellt werden können.

Lukas Kilian  
und Fraktion

Joschka Knuth  
und Fraktion

Kay Richert  
und Fraktion